

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainer der Firma Fritz Eckhardt GmbH & Co.KG

§ 1 Allgemeines

1. Sämtliche unserer Lieferungen und Leistungen sowie sämtliche Nebenleistungen erfolgen und werden zukünftig erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen (im Folgenden: ACB). Diese ACB sind in jedem Fall Bestandteil aller Verträge mit dem Vertragspartner, im folgenden "Kunde" genannt, bei Container-Gestellungen durch uns, nicht hingegen bei Ein- oder Verkäufen durch uns.
2. Den Verkaufsbedingungen des Kunden sowie sämtlichen sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Gegenstand des Vertrages, es sei denn, wir hätten ausdrücklich textlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie werden ohne textliche Zustimmung insbesondere auch dann nicht Teil des Vertrages, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme des von uns gezahlten Kaufpreises durch den Kunden gelten unsere Geschäftsbedingungen als von dem Kunden angenommen.
3. Mündliche Vereinbarungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn die Vereinbarung von uns in Textform bestätigt wird. Auch die Aufhebung dieser Textform kann ausschließlich einvernehmlich textlich erfolgen.
4. Abweichungen in der Geschäftsabwicklung begründen nicht das Recht des Kunden auf Änderung dieser Geschäftsbedingungen.
5. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des textlichen Vertrages hinausgehen.
6. Die Abbedingung der vereinbarten Textform in allen obigen und nachfolgenden Klauseln ist ebenfalls nur in Textform möglich.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Bindungswirkung tritt hierdurch nicht ein. Ein Vertrag kommt mit uns erst mit Zugang unserer textlichen Auftragsbestätigung und ausschließlich mit deren Inhalt zustande.
2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer textlichen Bestätigungen. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
3. Sonderleistungen sind nicht in den Angeboten enthalten. Sie müssen ausdrücklich textlich aufgeführt und von uns textlich bestätigt werden, um Vertragsgegenstand zu werden.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, technische Unterlagen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich textlich zugesagt worden ist.
5. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine verbindliche Beschaffenheitsangabe dar.
6. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Auftragsergebnisse bedürfen der gesonderten textlichen Vereinbarung.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag regelt die Bereitstellung eines Containers / Behälters zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch uns zu einer vereinbarten oder von uns bestimmten Abladestelle. Wir sind berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen auf Dritte zu übertragen.
2. Wir bestimmen die anzufahrenden Entladestellen (Deponie, Verbrennungsanlage, u.s.w.), es sei denn, der Kunde erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen und Kosten ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat uns insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Zur Befolgung von Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, sind wir nicht verpflichtet.
3. Unsere Angaben über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind unverbindlich und lediglich annähernd. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Kunde keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.
4. Hinsichtlich des Inhalts des Containers nach dessen Rückgabe an uns gilt § 1006 BGB, soweit nichts anderes textlich vereinbart ist.

§ 4 Lieferzeiten und/oder -termine

1. Die Angabe von Lieferzeiten und/oder Lieferterminen erfolgt unverbindlich und löst keinerlei Ansprüche, insbesondere nicht auf Schadensersatz, aus. Verbindliche Liefertermine, die diese Ansprüche auslösen können, müssen von uns zuvor ausdrücklich textlich als solche bezeichnet worden sein.
2. Eine nur ihrer Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem volle Einigung über alle Details des Auftragsinhaltes erzielt wird, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch uns, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer etwa vom Kunden zu leistenden Vorauszahlung.
3. Ein verbindlich vereinbarter Liefertermin verschiebt sich um die Zeit bis zum Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen über Art und Umfang der Lieferung, technischen Spezifikationen und Genehmigungen durch den Kunden und bis zum Eingang einer vereinbarten Anzahlung des Kunden bei uns.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Wetterereignisse usw. und auch dann, wenn sie bei unseren Lieferanten oder den von uns zur Erfüllung der Verbindlichkeit beauftragten Unternehmen eintreten, haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. Lieferfristen und Lieferpflichten ruhen, wenn der Kunde mit seinen Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis der Geschäftsbeziehung im Rückstand ist oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Berechtigt sind Zweifel insbesondere dann, wenn eine Wirtschaftsauskunftei den Kunden sinngemäß schlechter als „befriedigend“ bewertet und/oder eine Kreditversicherung ein für den Kunden übernommenes Kreditlimit reduziert oder aufhebt. Wir können in diesem Falle die weitere Lieferung von der Bestellung von Sicherheiten abhängig machen.
6. Der Kunde kann uns sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit textlich auffordern, binnen einer Frist von weiteren sechs Wochen zu liefern. Bei der Berechnung sind § 4 2. und/oder § 4 3. dieser Bedingungen zu berücksichtigen. Nach Ablauf der weiteren sechs Wochen geraten wir in Verzug, sofern wir vorher zur Lieferung aufgefordert wurden. Wiederum sind bei der Berechnung § 4 2. und/oder § 4 3. dieser Bedingungen zu berücksichtigen.
7. Verlängert sich die Lieferzeit, werden wir von unserer Verpflichtung gem. § 4 4. dieser Bedingungen frei oder geraten wir in Verzug, besteht kein Schadensersatzanspruch des Kunden, sofern der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
8. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.
9. Tritt der Kunde von einem von uns schriftlich bestätigten Auftrag mit unserem Einverständnis vor Lieferung der Ware zurück, so sind wir berechtigt, einen entgangenen Gewinn in Höhe von 30% des Auftragswertes zu beanspruchen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 5 Pflichten des Kunden

1. Die Behälter sind ausschließlich mit dem in der Vereinbarung festgelegten Abfällen zu befüllen. Die zutreffende Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe obliegt dem Kunden.
2. Der Kunde hat einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereit zu stellen. Er ist auch verantwortlich für die notwendigen und ausreichenden Zufahrtswege zum Aufstellplatz, die zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen LKW incl. Container geeignet sein und ausreichend befestigt und/oder anderweitig vorbereitet sein müssen.
3. Die zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen etc. hat der Kunde einzuholen, es sei denn, wir haben diese Verpflichtung zuvor textlich entgeltlich übernommen.
4. Für eine unterlassene Sicherung des Containers am Aufstellort oder fehlende Genehmigungen, Erlaubnisse etc. haftet ausschließlich der Kunde. Er hat uns gegebenenfalls von Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Kunde.
6. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der Kunde ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, die notwendigen Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat uns der Kunde zu ersetzen.

7. Nur mit unserer textlichen Zustimmung dürfen gefährliche bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle in den Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten die in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aufgelisteten Gruppen (BestüAbfV vom 10.09.1996, BGBl. S. 1366, BGBl. III/FNA 2129-27-2-1).

8. Für Schäden und Kosten, die uns durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet der Kunde.

§ 6 Haftung, Verjährung

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Kunde. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum. Für Schäden an ungeeigneten Zufahrtswegen und Aufstellplätzen haftet ebenfalls der Kunde.

2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung dabei allerdings auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

6. Die Begrenzung nach § 6 5. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten und Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Ansprüche des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Für Schadensersatzansprüche gilt diese Verjährungsfrist zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Für etwaige Schadensersatzansprüche haften wir dem Kunden im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für übrige Schäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 7 Vergütung

1. Die vereinbarte Vergütung umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Ferner hat der Kunde für die Entsorgung des Inhaltes des Containers die entstehenden angemessenen Kosten zu tragen.

2. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten hat der Kunde, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe des Stundensatzes, zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

3. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle (z. B. Deponiegebühren, Sortierkosten oder dergleichen) oder bei der Einholung (vgl. § 5, Nr. 2, § 5 Nr. 7) entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die jeweilige gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.

5. Ist der Kunde Verbraucher, so sind wir zu Preisänderungen berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem im Vertrag angeführten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen.

6. Ist der Kunde Unternehmer, so sind die Preise freibleibend. Die Berechnung wird jeweils zu dem am Tage der Entsorgung gültigen Preis vorgenommen. Wir sind berechtigt, die für die Beschaffung, Lieferung, Herstellung oder ähnliches zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen, einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten, durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben.

7. Wir können vom Kunden Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Kunde den angeforderten Vorschuss auch nach nochmaliger Mahnung nicht, können wir den Vertrag fristlos kündigen und die Containergestellung ablehnen.

§ 8 Zahlung und Gegenansprüche

1. Die Rechnungsbeträge sind, wenn nicht anderes textlich vereinbart oder angegeben wird, ohne jegliche Abzüge sofort fällig und zu zahlen.
2. Schecks und/oder Wechsel gelten nicht als Zahlung und werden lediglich erfüllungshalber akzeptiert.
3. Ein Skontoanspruch besteht nur, wenn er von uns ausdrücklich textlich eingeräumt worden ist. Er ist für jede Rechnung gesondert textlich zu vereinbaren. Eine abweichende und/oder regelmäßige Skontogewährung in der Vergangenheit begründet keine Verpflichtung unsererseits, auch bei weiteren Rechnungen Skonto zu gewähren.
4. Der Kunde hat keinerlei Zurückbehaltungsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund.
5. Die Aufrechnung ist für den Kunden nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig.
6. Ansprüche gegen uns dürfen vom Kunden weder abgetreten noch verpfändet werden.
7. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.
8. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
9. Ist der Kunde mit seinen Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis der Geschäftsbeziehung im Rückstand oder bestehen berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt Vorauskasse zu verlangen und die Lieferung hiervon abhängig zu machen. Berechtigt sind Zweifel insbesondere dann, wenn eine Wirtschaftsauskunftei den Kunden sinngemäß schlechter als „befriedigend“ bewertet und/oder eine Kreditversicherung ein für den Kunden übernommenes Kreditlimit reduziert oder aufhebt.

§ 9 Bestimmung für die Verbringung von Abfällen

1. Unterliegt die Lieferung dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung für Abfälle gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und ist der Kunde zur Notifizierung verpflichtet, verpflichtet er sich zur Rücknahme der Abfälle, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist. Wir verpflichten uns im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung, die gelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten, auch für den Fall, dass ihre Verbringung illegal erfolgt ist. Die Lieferung erfolgt zu diesem Zweck. Im Übrigen gilt der in Art. 5 der Verordnung genannte zwingende Vertragsinhalt.
2. Unterliegt die Lieferung den allgemeinen Informationspflichten für Abfälle gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und hat der Kunde die Verbringung dieser Abfälle veranlasst, verpflichtet er sich gemäß Art. 18 Abs. 2 dieser Verordnung für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung nehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft uns für den Fall, dass der Kunde zur Durchführung der Verbringung oder Verwertung nicht in der Lage ist.
3. Der Kunde hat uns von sämtlichen Kosten, die uns aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen dadurch entstehen, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder eine illegale Verbringung durchgeführt wurde (z.B. Rücknahme-, Verwertungs- und Lagerungskosten), freizustellen.

§ 10 Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang hiermit erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunde selbst oder von einem Dritten stammen, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes auch in elektronischen Dateien zu verarbeiten.

§ 11 Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des Kunden

Wesentliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Kunden hat dieser uns unverzüglich und textlich mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die wesentliche Änderung gesetzlichen Publizitätsanforderungen (Registereintragspflicht) unterliegt. Sofern mit der wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Kunden auch eine Änderung der Kontrollverhältnisse innerhalb des Unternehmens des Kunden verbunden ist (z.B. Veräußerung der Mehrheit der Geschäftsanteile oder Erlangung beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch unsere Interessen konkret unzumutbar beeinträchtigt werden, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen auch mit Kunden, die ihren Firmensitz außerhalb Deutschlands haben, gilt das Recht Deutschlands mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht")). Dieses gilt nicht.
2. Erfüllungsort für unsere Zahlungen sowie für die Leistungen, die vom Kunden zu erbringen sind, ist stets der Ort unserer gewerblichen Hauptniederlassung, derzeit Schwelm.
3. Soweit unser Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Ort unserer gewerblichen Hauptniederlassung, derzeit Schwelm, als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere gültige ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was zwischen den Parteien vereinbart wäre, wenn sie die Nichtigkeit der ungültigen Bestimmung vorher gekannt hätten.

Stand: 01.02.2024